



Die Benützung eines Werkes (hier: Sendungskonzept „Der Friseur“) bei der Schaffung eines anderen Werkes (hier: Fernsehserie „Aus dem Schneider“) macht dieses dann nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zum benützten Werk ein selbstständiges neues Werk ist.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Gitschthaler als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Sharif T*****, vertreten durch Dr. Herwig Kubac und andere Rechtsanwälte in Wien als Verfahrenshelfer, gegen die beklagte Partei R***** GmbH, *****, vertreten durch Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung und Zahlung eines angemessenen Entgelts (Streitwert 100.000 EUR), über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 14. April 2005, GZ 5 R 17/05i-16, den

Beschluss

gefasst: Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).

Begründung:

Der Kläger wirft der Beklagten vor, das von ihm entwickelte „Format“ (Konzept) der Fernsehsendung „Aus dem Schneider“ - bei der prominente Gäste von einem bekannten Friseur bedient würden, mit diesem Gespräche über allgemein interessierende Themen führten und aus ihrem Leben erzählten - ohne seine Zustimmung für die Fernsehserie „Der Friseur“ verwendet zu haben.

Die Vorinstanzen haben das auf Unterlassung der Verwertung des zugunsten des Klägers urheberrechtlich geschützten Sendungskonzepts und auf Zahlung eines angemessenen Entgelts lautende Klagebegehren abgewiesen. Nach Auffassung des Berufungsgerichts entspreche die Sendung der Beklagten der nach dem Konzept des Klägers gedrehten Serie nur insoweit, als jeweils ein Friseursalon als Schauplatz gewählt worden sei. Im Übrigen wichen die Serien in ihrem Konzept so erheblich von einander ab, dass – selbst wenn man dem Format des Klägers urheberrechtlichen Schutz zugestehen wollte – keine Urheberrechtsverletzung vorliege.

Der Kläger macht als erhebliche Rechtsfrage geltend, ob das Format einer Fernsehsendung losgelöst von dem auf Grund dieses Formats hergestellten Filmwerk beurteilt werden könne; die Vorinstanzen hätten den erhobenen Plagiatsvorwurf unrichtigerweise nur anhand der beiden Sendungskonzepte beurteilt, ohne auch deren visuelle Gestaltung in Form der Filmwerke (die aufgezeichnet auf Videoband vorgelegt worden seien) bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Von dieser Frage hängt die Entscheidung jedoch nicht ab:

Die Benützung eines Werks bei der Schaffung eines anderen macht dieses dann nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benützten Werk ein selbstständiges neues Werk ist. Für diese "freie Benützung" ist kennzeichnend, dass trotz des Zusammenhangs mit einem anderen Werk ein von diesem verschiedenes, selbstständiges Werk vorliegt, dem gegenüber das Werk, an das es sich anlehnt, vollständig in den Hintergrund tritt (4 Ob 273/00a = ÖB1 2001, 279 - C-Compass mwN; 4 Ob 221/03h = MR 2004, 117 - Weinatlas). Um beurteilen zu können, ob eine Übereinstimmung – sei es ein glattes Plagiat, sei es eine Bearbeitung im Sinn des § 5 Abs 1 UrhG –

oder aber eine selbstständige Neuschöpfung (§ 5 Abs 2 UrhG) vorliegt, sind beide Werke in ihrer Gesamtheit zu vergleichen (4 Ob 221/03h = MR 2004, 117 - Weinatlas; 4 Ob 201/04v). Das Unterlassungsbegehren bezieht sich ausschließlich auf das Sendungskonzept des Klägers und nicht etwa auch auf Rechte des Klägers an Filmen, denen dieses Sendungskonzept zu Grunde liegt. Das Berufungsgericht ist somit der angeführten Rechtsprechung gefolgt, wenn es die beiden (in Schriftform vorliegenden) Sendungskonzepte der Streitparteien miteinander verglichen hat. Das dabei gewonnene Ergebnis, es liege zwischen beiden keine Übereinstimmung im Sinne einer Urheberrechtsverletzung vor, wird vom Rechtsmittelwerber nicht in Frage gestellt. Auch die Schutzfähigkeit eines Fernsehformats im Allgemeinen (vgl dazu etwa BGH, Urteil vom 26. 6. 2003, I ZR 176/01, K&R 2003, 517) wird nicht angesprochen.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der Kläger entwickelte das „Format“ (Konzept) der Fernsehsendung „Aus dem Schneider“, bei der prominente Gäste von einem bekannten Friseur bedient würden, mit diesem Gespräche über allgemein interessierende Themen führten und aus ihrem Leben erzählten.

Der Beklagte kreierte die thematisch ähnliche Fernsehserie „Der Friseur“. Im vorliegenden Plagiatsstreit beehrte der verfahrensbeholdene Kläger gestützt auf sein „Urheberrecht“ die Unterlassung sowie Zahlung eines angemessenen „Lizenzentgelts“.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Alle drei Instanzen wiesen die Klage ab. Der OGH führte begründend aus, dass das Unterlassungsbegehren sich ausschließlich auf das Sendungskonzept des Klägers bezog und nicht etwa auch auf Rechte des Klägers an Filmen, denen dieses Sendungskonzept zu Grunde lag. Das Berufungsgericht hatte demnach lediglich die beiden (in Schriftform vorliegenden) Sendungskonzepte der Streitparteien miteinander zu vergleichen. Das dabei gewonnene Ergebnis, es läge zwischen beiden keine Übereinstimmung im Sinne einer Urheberrechtsverletzung vor, wäre nicht zu beanstanden.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Bereits Anfang der 1980er Jahre entschied der OGH¹, dass die detaillierte Beschreibung eines Fernsehspiels, das aus einer Kombination längst bekannter Spielelemente besteht – z.B. ein Wettrennspiel mit Glücks- und Straffeldern, verbunden mit einem Ratespiel, dessen Fragen zugleich mit dem Vorrücken der Teilnehmer durch einen Zufallsgenerator bestimmt werden, keine eigentümliche geistige Schöpfung im Sinne des § 1 UrhG und demzufolge nicht geschützt wäre.

An dieser Auffassung hält der 4. Senat mit der vorliegenden Entscheidung mehr als 34 Jahre später fest, indem er zwar den Formatschutz im Allgemeinen offen lässt, jedoch darauf hinweist, dass die Schöpfer der Fernsehserie „Der Friseur“ das klägerische „Format“ der Fernsehsendung „Aus dem Schneider“ – bei der prominente Gäste von einem bekannten Friseur bedient würden, mit diesem Gespräche über allgemein interessierende Themen führten und aus ihrem Leben erzählten – nicht plagiiert hätten. Dies schon deshalb, da die Fernsehserie „Der Friseur“ in einer Gesamtbeurteilung ein selbstständiges neues Werk darstellte und allfällige Ähnlichkeiten zur Fernsehsendung „Aus dem Schneider“ als bloße Anregungen zu werten seien. Die Fernsehserie der Beklagten sei eine

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*; Gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign. Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

¹ 29.6.1982, 4 Ob 386/81 – *Glücksreiter*, SZ 55/92.

Neuschöpfung nach § 5 Abs 2 UrhG.

Zu beachten ist, dass dem Kläger im Plagiatsstreit die Behauptung unter Beweis jener Gestaltungselemente obliegt, die den Urheberrechtsschutz begründen sollen. Eine Vermutung gilt für die Urheberschaft, nicht auch für die Schutzfähigkeit². Diesen Leitsatz wiederholt auch die jüngst zur Thematik ergangene *Möbelixman*-Entscheidung.³

Schon einmal hat das Höchstgericht den Schutz für Konzepte vereint, da charakteristische Gestaltungsmerkmale („Formate“) von Videoclips als bloße Stilmittel oder Methoden des Schaffens nicht schutzfähig seien.⁴ Wie weit aber die Videoclips der Beklagten mit denjenigen der Klägerin in der konkreten Ausgestaltung übereinstimmen, stand in der zitierten Entscheidung nicht fest.

Bemerkenswert erscheint abschließend, dass die Problematik, unter welchen Umständen Fernsehformate an sich rechtlich geschützt sind, nach wie vor einer höchstgerichtlichen Klärung harret.⁵

IV. Zusammenfassung

Der OGH wies die Klage mangels Übereinstimmung der beiden Sendungskonzepte in ihren schutzwürdigen Teilen ab. Die spannende Frage nach der Schutztauglichkeit eines Fernsehformats im Allgemeinen blieb wieder einmal unbeantwortet.

² StRsp OGH 18.10.1994, 4 Ob 92/94 – *Lebenserkenntnis*, ecolex 1995, 113 = MR 1995, 140 = (Walter) = ÖBl 1995, 182.

³ OGH 20.6.2006, 4 Ob 19/06g – *Storyboard/Möbelixman*, ecolex 2007/20, 47 (Schumacher) = MR 2006, 264 (Walter).

⁴ OGH 25.6.1996, 4 Ob 2093/96i – *AIDS-Kampagne*, MR 1996, 188 (Walter) = ÖBl 1997, 199.

⁵ Vgl. dazu *Pühringer*, Der urheberrechtliche Schutz von Fernsehformaten, MR 2005, 22; *Thiele*, Nochmals: Der (urheber-) rechtliche Schutz von Fernsehformaten, MR 2006, 314 mwN.